



Jugendordnung der LVO-Jugend

Entwurf Stand Juni 2019

Inhalt

A. Allgemeines	4
§ 1 Name und Sitz der Jugendorganisation.....	4
§ 2 Mitgliedschaft.....	4
§ 3 Zweck und Grundsätze	4
§ 4 Bund Deutscher Karneval-Jugend (BDK-Jugend).....	5
§ 5 Gemeinnützigkeit	5
§ 6 Mitgliedsbeitrag	5
§ 7 Gliederung der LVO-Jugend.....	5
B. Jugendarbeit auf Verbandsebene	6
§ 8 Aufbau und Aufgaben (Strukturen).....	6
§ 9 Organe der LVO-Jugend auf Verbandsebene	6
§ 10 Verbandsjugendversammlung der LVO-Jugend	6
§ 11 Verbandsjugendleitung	7
§ 12 Verhältnis der Verbandsebene zu der Bezirksebene	9
§ 13 Geschäftsordnung	9
§ 14 Kassenprüfer/innen	9
§ 15 Finanzen	9
C. Jugendarbeit auf Bezirksebene	9
§ 16 Bezirke	9
§ 17 Aufbau und Aufgaben	10
§ 18 Bezirksebene	10
§ 19 Bezirksjugendversammlung der LVO-Jugend	10
§ 20 Bezirksjugendleitung	11
§ 21 Verhältnis der Bezirksebene zu der Kreis-, Stadtebene	12
D. Jugendarbeit auf Kreisebene	12
§ 22 Aufbau und Aufgaben	12
§ 23 Kreis-, Stadtebene	12
§ 24 Kreis-, Stadtjugendversammlung der LVO-Jugend.....	13
§ 25 Kreis-, Stadtjugendleitung	14
E. Jugendarbeit auf Örtlicher bzw. Vereinsebene	14
§ 26 Aufbau und Aufgaben	14
§ 27 Örtliche bzw. Vereinsebene	15
§ 28 Vereinsjugendversammlung.....	15
§ 29 Vereinsjugendleitung	16
F. Sonstige Einrichtungen auf Verbandsebene	16
§ 30 Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen.....	16

G. Sonstiges	17
§ 31 Änderung der Jugendordnung.....	17
§ 32 Publikationen.....	17
§ 33 Auflösung der LVO-Jugend	17
Beschlussvermerke.....	18

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz der Jugendorganisation

- (1) Die Jugendorganisation der Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V. trägt den Namen LVO-Jugend.
- (2) Der Sitz der Jugendorganisation ist Neustadt a. d. Waldnaab.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Mitgliedsvereine der Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und die von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter/innen und benannten Mitarbeiter/innen bilden die LVO-Jugend in der Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V.
- (2) Die Jugendgruppen der Mitgliedsvereine haben Jugendvertreter zu wählen. Die LVO-Jugend führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung dieser Jugendordnung sowie der Satzung der Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V. Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Möglichkeiten der Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V. zur Verfügung gestellt, die Jugendorganisation entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die LVO-Jugend arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring und die Zusammenarbeit mit anderen Dachverbänden, Jugendverbänden und Jugendorganisationen werden angestrebt.
- (3) Die LVO-Jugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Brauchtum Fasching, Fastnacht, Karneval. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
- (4) Die LVO-Jugend ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen auf Verbandsebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller fastnachts-, faschingstreibenden, karnevalistischen jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die LVO-Jugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- (5) Die LVO-Jugend will unter Berücksichtigung des kulturellen Gedankens zur internationalen Völkerverständigung durch Bildungsarbeit und Begegnungen

beitragen, den europäischen Einigungsprozess unterstützen sowie für Toleranz nach innen und außen eintreten.

- (6) Die LVO-Jugend will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen kulturellen, sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit in Fasching, Fastnacht, Karneval fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (7) Die LVO-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (8) Die LVO-Jugend ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (9) Die LVO-Jugend bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

§ 4 Bund Deutscher Karneval-Jugend (BDK-Jugend)

- (1) Die LVO-Jugend ist Mitglied der Bund Deutscher Karneval-Jugend im Bund Deutscher Karneval e. V. und der Organe der Bund Deutscher Karneval-Jugend im Bund und Land.
- (2) Die von der Bund Deutscher Karneval-Jugend, und ihrer Organe, im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die LVO-Jugend erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der LVO-Jugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der LVO-Jugend. Die LVO-Jugend ist selbstlos tätig.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der LVO-Jugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die LVO-Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugend und Kulturarbeit in Deutschland.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein spezieller Beitrag für die Jugendorganisation wird nicht erhoben.

§ 7 Gliederung der LVO-Jugend

- (1) Die LVO-Jugend gliedert sich in die örtliche, Stadt- oder Kreis-, Bezirks- sowie Verbandsebene.

B. Jugendarbeit auf Verbandsebene

§ 8 Aufbau und Aufgaben (Strukturen)

- (1) Die Mitglieder der LVO-Jugend in Bayern bilden die LVO-Jugend.
- (2) Oberstes Entscheidungsorgan der LVO-Jugend ist die Verbandsjugendversammlung.
- (3) Die Verbandsjugendversammlung legt unter anderem die Schwerpunkte der Jugendarbeit auf Verbandsebene fest, beschließt die Jugendordnung und wählt die Verbandsjugendleitung.
- (4) Die LVO-Jugend ist in LVO-Jugend Bezirke unterteilt.
- (5) Die LVO-Jugend gestaltet und fördert die Jugendarbeit auf regionaler Ebene. Die LVO-Jugend vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den regionalen Untergliederungen der Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V. und nach außen.

§ 9 Organe der LVO-Jugend auf Verbandsebene

- (1) Die Organe der LVO-Jugend auf Verbandsebene sind:
 - (a) die Verbandsjugendversammlung
 - (b) die Verbandsjugendleitung
- (2) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 10 Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Verbandsjugendversammlung der LVO-Jugend

- (1) Die ordentliche Verbandsjugendversammlung findet jährlich, spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung der Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V. statt. Sie wird vom/von der Verbandsjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall durch eine/n der Stellvertreter/innen einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Verbandsjugendversammlungen kann der/die Verbandsjugendleiter/in jederzeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsjugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die Verbandsjugendleitung mindestens vier Wochen vorher. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht, alle eingegangenen Anträge) bereitzustellen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsjugendversammlung sind
 - (a) die Vertreter/innen der Vereinsjugendleitungen,
 - (b) die Vertreter/innen der Bezirksjugendleitungen und
 - (c) die Mitglieder der Verbandsjugendleitung.

- (5) Jede Vereinsjugendleitung wird durch ein Mitglied vertreten. Jede Bezirksjugendleitung wird durch zwei Mitglieder vertreten.
- (6) Beratende Mitglieder der Verbandsjugendversammlung sind
 - (a) die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendleitung,
 - (b) die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksjugendleitungen,
 - (c) die Vorsitzenden der Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen §32.
- (7) Anträge an die Verbandsjugendversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher der Verbandsjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Verbandsjugendversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (8) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vereinsjugendleitungen, die Mitglieder der Verbandsjugendleitung, die Mitglieder der Bezirksjugendleitungen und das geschäftsführende Präsidium der Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V.
- (9) Der Verbandsjugendversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der LVO-Jugend zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die Verbandsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Verbandsjugendleitung
 - (b) Entlastung der Verbandsjugendleitung
 - (c) Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der LVO-Jugend
 - (d) Wahl der Mitglieder der Verbandsjugendleitung (mit Ausnahme der Vorsitzenden der zwei Bezirksjugenden, § 8 Absatz 1, Buchstabe b, die von den Bezirksjugendversammlungen gewählt werden).
 - (e) Annahme und Änderung der Jugendordnung
 - (f) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Verbandsjugendversammlung (Richtlinienkompetenz)
 - (g) Beschlüsse der Anträge
 - (h) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - (i) Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

§ 11 Verbandsjugendleitung

- (1) Die Verbandsjugendleitung bilden:
 - (a) Verbandsjugendleiter/in
 - (b) Zwei Stellvertreterleiter/in
 - (c) Kassierer/in
 - (d) Schriftführer/in
 - (e) bis zu drei Beisitzer/innen
- (2) Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden von der Verbandsjugendversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss im gleichen Jahr stattfinden, in dem das

- Präsidium der Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V. gewählt wird.
- (3) Der/die Verbandsjugendleiter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - (4) Der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 2 dieser Jugendordnung sein.
 - (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Verbandsjugendleitung kann die Verbandsjugendleitung für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.
 - (6) In die Verbandsjugendleitung können von der Verbandsjugendleitung bis zu drei weitere Beisitzer berufen werden. Deren Amtszeit endet jeweils mit der turnusmäßigen Wahl einer neuen Verbandsjugendleitung. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
 - (7) Die Verbandsjugendleitung kann Personen kooptieren; sie haben kein Stimmrecht. Die Kooptierung endet mit der Wahlperiode der Verbandsjugendleitung. Die Verbandsjugendleitung der LVO-Jugend kann Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen; sie beraten die Verbandsjugendleitung und arbeiten nach deren Auftrag.
 - (8) Die Verbandsjugendleitung der LVO-Jugend ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle nach dieser Ordnung vorgesehenen Ämter besetzt sind.
 - (9) Die Verbandsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Verbandsjugendversammlung. Der/die Verbandsjugendleiter/in vertritt die Interessen der Verbandsjugendversammlung im geschäftsführenden Präsidium der Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V. mit Sitz und Stimme.
 - (10) Die Sitzungen der Verbandsjugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Der/die Verbandsjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
 - (11) Die Verbandsjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der LVO-Jugend zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ der LVO-Jugend übertragen sind.
 - (12) Sie hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Verbandsjugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Verbandsjugendversammlung
 - (c) Vorbereitung des Haushaltsjahres, Erstellung des Jahresberichtes
 - (d) Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens
 - (13) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Verbandsjugendleiter/in und die Stellvertreter/innen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der/die stellvertretende Verbandsjugendleiter/in nur im Fall der Verhinderung des Verbandsjugendleiters zur Vertretung berufen ist.

§ 12 Verhältnis der Verbandsebene zu der Bezirksebene

- (1) Die LVO-Jugend auf Verbands- und Bezirksebene verpflichtet sich zu gegenseitiger Transparenz ihrer Arbeit.
- (2) Die Bezirksjugendleitung und die Verbandsjugendleitung leiten sich hierzu gegenseitig die Einladungen und Protokolle über die Sitzungen ihrer Organe zu.
- (3) Die Verbandsjugendleitung der LVO-Jugend auf Verbandsebene leitet den Bezirksjugendleitungen die Protokolle über die Sitzungen seiner Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen zu.

§ 13 Geschäftsordnung

- (1) Die Verbandjugendversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Organe und Gremien der LVO-Jugend.

§ 14 Kassenprüfer/innen

- (1) Die beiden Kassenprüfer/innen werden zusammen mit der Verbandsjugendleitung durch die Verbandsjugendversammlung für drei Jahre gewählt. Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfungszeit Mitglieder der Verbandsjugendleitung sein
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben insbesondere die Aufgabe
 - (a) die Kassengeschäfte der „LVO-Jugend“ auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen
 - (b) den Kassenprüfungsbericht auf der Verbandsjugendversammlung vorzulegen
 - (c) ggf. die Entlastung der Verbandsjugendleitung zu beantragen

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers gilt § 11 Absatz 3 entsprechend.

§ 15 Finanzen

- (1) Die LVO-Jugend führt eine eigene Kasse.
- (2) Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die, in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- (3) Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Verbandsjugendversammlung Rechenschaft abzulegen.

C. Jugendarbeit auf Bezirksebene

§ 16 Bezirke

- (1) Die LVO-Jugend ist unterteilt in zwei Bezirke wobei sich die Bezirksgrenzen mit den politischen Grenzen decken sollen:
 - (a) Oberpfalz
 - (b) Niederbayern
- (2) Über die Bezirkszugehörigkeit von Kreisen und Städten entscheidet der Verbandsjugendleitung.

§ 17 Aufbau und Aufgaben

- (1) Die Mitglieder der LVO-Jugend in den Bezirken bilden die LVO-Jugend auf Bezirksebene.
- (2) Oberstes Entscheidungsorgan der LVO-Jugend auf Bezirksebene ist die Bezirksjugendversammlung. Die Bezirksjugendversammlung legt unter anderem die Schwerpunkte der Jugendarbeit auf Bezirksebene fest und wählt die Bezirksjugendleitung.
- (3) Die LVO-Jugend Bezirksebene ist in LVO-Jugend Kreisebenen unterteilt.

§ 18 Bezirksebene

- (1) Die Organe der LVO-Jugend auf Bezirksebene sind:
 - (a) die Bezirksjugendversammlung
 - (b) die Bezirksjugendleitung
- (2) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 19 Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 Bezirksjugendversammlung der LVO-Jugend

- (1) Die ordentliche Bezirksjugendversammlung findet jährlich, spätestens vier Wochen vor der Verbandsjugendversammlung der LVO-Jugend statt. Sie wird vom/von der Bezirksjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall durch eine/n der Stellvertreter/innen einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Bezirksjugendversammlung kann der/die Bezirksjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen jederzeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Bezirksjugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die Bezirksjugendleitung mindestens vier Wochen vorher. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht, alle eingegangenen Anträge) bereitzustellen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksjugendversammlung sind
 - (a) die Vertreter/innen der Vereinsjugendleitungen,
 - (b) die Vertreter/innen der Verbandsjugendleitungen,
 - (c) die Mitglieder der Bezirksjugendleitung,
- (5) Jede Vereinsjugendleitung wird durch ein Mitglied vertreten. Die Verbandsjugendleitung wird durch zwei Mitglieder vertreten.
- (6) Beratende Mitglieder der Bezirksjugendversammlung sind
 - (a) die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendleitungen,

- (b) die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsjugendleitung,
- (7) Anträge an die Bezirksjugendversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher der Bezirksjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Bezirksjugendversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- (8) Antragsberechtigt sind die Jugendleiter/innen der Mitgliedsvereine, die Mitglieder der Verbandsjugendleitung, die Mitglieder der Bezirksjugendleitungen und dem/der zuständigen Bezirkspräsidenten/in der Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V.
- (9) Der Bezirksjugendversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der LVO-Jugend auf Bezirksebene zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die Bezirksjugendversammlung ist vor allem zuständig für die
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Bezirksjugendleitung
 - (b) Entlastung der Bezirksjugendleitung
 - (c) Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der LVO-Jugend auf Bezirksebene
 - (d) Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendleitung
 - (e) Beschlüsse der Anträge
 - (f) Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 20 Bezirksjugendleitung

- (1) Die Bezirksjugendleitung bilden:
 - (a) Bezirksjugendleiter/in
 - (b) stellvertretender Bezirksjugendleiter/in
 - (c) Kassierer/in
 - (d) Schriftführer/in
 - (e) bis zu drei Beisitzer/innen
- (2) Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung werden von der Bezirksjugendversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss im gleichen Jahr stattfinden, in dem die Verbandsjugendleitung der LVO-Jugend gewählt wird.
- (3) Der/die Bezirksjugendleiter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 2 dieser Jugendordnung sein.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Bezirksjugendleitung kann die Bezirksjugendleitung für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.
- (6) Die Bezirksjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Bezirksjugendversammlung. Der/die Bezirksjugendleiter/in vertritt die Interessen der Bezirksjugendversammlung in der Verbandsjugendleitung der LVO-Jugend und im Präsidium der Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V. mit Sitz und Stimme

- (7) Die Sitzungen der Bezirksjugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Der/die Bezirksjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (8) Die Bezirksjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der LVO-Jugend im jeweiligen Bezirk zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ der LVO-Jugend übertragen sind.
Sie hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Bezirksjugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Bezirksjugendversammlung
 - (c) Vorbereitung des Haushaltsjahres, Erstellung des Jahresberichtes
 - (d) Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens auf Bezirksebene
 - (e) Vertretung der LVO-Jugend beim Bezirksjugendring

§ 21 Verhältnis der Bezirksebene zu der Kreis-, Stadtebene

- (1) Die LVO-Jugend auf Bezirks- und Kreis-, Stadtebene verpflichtet sich zu gegenseitiger Transparenz ihrer Arbeit.

D. Jugendarbeit auf Kreisebene

§ 22 Aufbau und Aufgaben

- (1) Die Mitglieder der LVO-Jugend in den Kreisen oder kreisfreien Städten bilden die LVO-Jugend auf Kreisebene.
- (2) In den Kreisen oder kreisfreien Städten in den mehrere Gruppen existieren wird eine Kreisebene gebildet. Ist nur eine Gruppe vorhanden so fungiert diese als Kreisebene.
- (3) Oberstes Entscheidungsorgan der LVO-Jugend auf Kreisebene ist die Kreis-, Stadtjugendversammlung. Die Kreis-, Stadtjugendversammlung legt unter anderem die Schwerpunkte der Jugendarbeit auf Kreisebene fest und wählt die Kreis-, Stadtjugendleitung.

§ 23 Kreis-, Stadtebene

- (1) Die Organe der LVO-Jugend auf Kreisebene sind:
 - (a) die Kreis-, Stadtjugendversammlung
 - (b) die Kreis-, Stadtjugendleitung
- (2) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 25 Abs. 3) beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist hiernach die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss die Kreis-, Stadtjugendleitung erneut eine Versammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Kreis-, Stadtjugendversammlung beschlussfähig. Einfache und Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt,

dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 24 Kreis-, Stadtjugendversammlung der LVO-Jugend

- (1) Die ordentliche Kreis-, Stadtjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom/von der Kreis-, Stadtjugendleiter/in geleitet.
- (2) Außerordentliche Kreis-, Stadtjugendversammlung kann der/die Kreis-, Stadtjugendleiter/in jederzeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kreis-, Stadtjugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben der Kreis-, Stadtjugendleitung. Als schriftliche Einladung gilt auch eine Einberufung per E-Mail.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch die Kreis-, Stadtjugendleitung mindestens vier Wochen vorher. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. Die Angabe der endgültigen Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. Spätestens mit der endgültigen Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung inkl. Prüfungsbericht, alle eingegangenen Anträge) bereitzustellen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreis-, Stadtjugendversammlung sind
 - (a) die Vertreter/innen der Vereinsjugendleitungen,
 - (b) die Vertreter/innen der Bezirksjugendleitungen,
 - (c) die Mitglieder der Kreis-, Stadtjugendleitung,
- (6) Jede Vereinsjugendleitung wird durch ein Mitglied vertreten. Die Bezirksjugendleitung wird durch zwei Mitglieder vertreten.
- (7) Beratende Mitglieder der Kreis-, Stadtjugendversammlung sind
 - (a) die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendleitung,
 - (b) die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksjugendleitung,
- (8) Anträge an die Kreis-, Stadtjugendversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher der Kreis-, Stadtjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Kreis-, Stadtjugendversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- (9) Antragsberechtigt sind die Jugendleiter/innen der Mitgliedsvereine, die Mitglieder der Verbandsjugendleitung, die Mitglieder der Kreis-, Stadtjugendleitungen und die Mitglieder der Bezirksjugendleitungen.
- (10) Der Kreis-, Stadtjugendversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der LVO-Jugend auf Kreis-, Stadtebene zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die Kreis-, Stadtjugendversammlung ist vor allem zuständig für die
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Kreis-, Stadtjugendleitung
 - (b) Entlastung der Kreis-, Stadtjugendleitung
 - (c) Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der LVO-Jugend auf Kreis-, Stadtebene
 - (d) Wahl der Mitglieder der Kreis-, Stadtjugendleitung

- (e) Beschlüsse der Anträge
- (f) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (g) Wahl der erforderlichen Delegierten beim Kreis-, Stadtjugendring

§ 25 Kreis-, Stadtjugendleitung

- (1) Die Kreis-, Stadtjugendleitung bilden:
 - (a) Kreis-, Stadtjugendleiter/in
 - (b) Kassierer/in
 - (c) Schriftführer/in

- (2) Die Mitglieder der Kreis-, Stadtjugendleitung werden von der Kreis-, Stadtjugendversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der/die Kreis-, Stadtjugendleiter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 2 dieser Jugendordnung sein.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Kreis-, Stadtjugendleitung kann die Kreis-, Stadtjugendleitung für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.
- (6) Die Kreis-, Stadtjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Kreis-, Stadtjugendversammlung.
- (7) Die Sitzungen der Kreis-, Stadtjugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Der/die Kreis-, Stadtjugendleiter/in beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (8) Die Kreis-, Stadtjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der LVO-Jugend auf Kreis-, Stadtebene zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ der LVO-Jugend übertragen sind. Sie hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Kreis-, Stadtjugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Kreis-, Stadtjugendversammlung
 - (c) Vorbereitung des Haushaltsjahres, Erstellung des Jahresberichtes
 - (d) Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens auf Kreis-, Stadtebene

E. Jugendarbeit auf Örtlicher bzw. Vereinsebene

§ 26 Aufbau und Aufgaben

- (1) Die Jugendlichen im Verein bilden eine Jugendgruppe und führen dort ihre ganzjährigen Jugendaktivitäten durch.

§ 27 Örtliche bzw. Vereinsebene

- (1) Die Organe der LVO-Jugend auf örtlicher bzw. Vereinsebene sind:
 - (a) die Vereinsjugendversammlung
 - (b) die Vereinsjugendleitung
- (2) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 29 Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 28 Vereinsjugendversammlung

- (1) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom/von der Vereinsjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall durch eine/n der Stellvertreter/innen einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Vereinsjugendversammlung kann der/die Vereinsjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen jederzeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vereinsjugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben der Vereinsjugendleitung. Als schriftliche Einladung gilt auch eine Einberufung per E-Mail.
- (4) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (5) Stimmberechtigt sind Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr des Vereins, und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung mit je einer Stimme.
- (6) Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher der Vereinsjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- (7) Antragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr des Vereins des Vereins, und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.
- (8) Der Vereinsjugendversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der LVO-Jugend auf Vereinsebene zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vereinsjugendleitung
 - (b) Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - (c) Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel auf Vereinsebene
 - (d) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung
 - (e) Beschlüsse der Anträge
 - (f) Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 29 Vereinsjugendleitung

- (1) Die Vereinsjugendleitung bilden:
 - (a) Vereinsjugendleiter/in
 - (b) stellvertretender Vereinsjugendleiter/in
 - (c) Kassierer/in
 - (d) Schriftführer/in
 - (e) bis zu drei Beisitzer/innen
- (2) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden von der Vereinsjugendversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss im gleichen Jahr stattfinden, in dem die Vorstandschaft des Mitgliedsvereines gewählt wird.
- (3) Der/die Vereinsjugendleiter/in und der/die Kassierer/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 2 dieser Jugendordnung sein.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugendleitung für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.
- (6) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der/die Vereinsjugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugendversammlung in der Vorstandschaft des Mitgliedsvereines mit Sitz und Stimme.
- (7) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Der/die Vereinsjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (8) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der Jugend im jeweiligen Mitgliedsverein zuständig.
Sie hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Vereinsjugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Vereinsjugendversammlung
 - (c) Vorbereitung des Haushaltsjahres, Erstellung des Jahresberichtes
 - (d) Aufrechterhaltung und Organisation des Vereinslebens auf Vereinsebene

F. Sonstige Einrichtungen auf Verbandsebene

§ 30 Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Für die Bearbeitung von Themen mit gesamtverbandlicher Bedeutung kann die Verbandsjugendleitung befristete Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

- (2) Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen können mit der Umsetzung oder Vorbereitung von Beschlüssen beauftragt werden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen werden vom Verbandsjugendleitung berufen. Die Berufung erfolgt vorrangig nach fachlichen Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen.
- (4) Der Vorsitz der Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen wird von der Verbandsjugendleitung benannt.

G. Sonstiges

§ 31 Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur in einer Verbandsjugendversammlung behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurde. Hierzu ist die alte Fassung der Jugendordnung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüberzustellen und eine Begründung für die Änderungen anzugeben. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Verbandsjugendleitung ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Unstimmigkeiten, sowie Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Eintragung in das Vereinsregister nötig sind, eigenmächtig vorzunehmen. Die Verbandsjugendversammlung ist darüber umgehend zu informieren.

§ 32 Publikationen

- (1) Die presserechtliche Verantwortung aller LVO-Jugend Publikationen auf Verbandsebene liegt bei dem/der Verbandsjugendleiter/in.

§ 33 Auflösung der LVO-Jugend

- (1) Die Auflösung der LVO-Jugend kann nur von einer entsprechend der Jugendordnung einberufenen Verbandsjugendversammlung beschlossen werden. Die LVO-Jugend wird aufgelöst durch Beschluss der Verbandsjugendversammlung, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der LVO-Jugend erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Verbandsjugendversammlung zu bestellen sind.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der LVO-Jugend oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der LVO-Jugend an die Stiftung Kulturzentrum Fasching-Fastnacht-Karneval, Luitpoldstr. 4, 97318 Kitzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Beschlussvermerke

Diese Ordnung der LVO-Jugend wurde durch die Gründungsversammlung der LVO-Jugend am 06.07.2019 in Regenstauf verabschiedet.

Diese Ordnung wurde durch das Präsidium der Vereinigung Ostbayerischer Faschingsgesellschaften im Bund Deutscher Karneval e.V. am 04.06.2019 bestätigt.